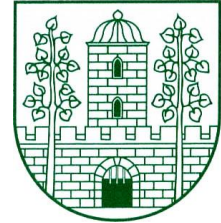


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2021-027

öffentlich

Bestätigung zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Einreicher: Bürgermeister	26.01.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
24.02.2021	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt entsprechend dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/2018 Nr. 22) – Artikel 18 – Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020 Nr. 38), für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf die Erstellung folgender Bestandteile der Jahresabschlüsse zu verzichten:

1. die Teilrechnung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
4. die Angaben nach § 58 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 werden zeitgleich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellt.

Sachverhalt

Der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss der Stadt Finsterwalde liegt für das Jahr 2017 vor.

Das am 15.10.2018 verkündete Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (GVBl. I/2018 Nr. 22) basiert auf dem Grundgedanken des „retrograden Ansatzes“, sah explizit folgende Erleichterungen vor:

- ab dem zweiten doppelischen Jahresabschluss bis einschließlich Jahresabschluss 2016 konnten die Teilrechnungen, der Rechenschaftsbericht sowie Anlage-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entfallen,
- diese Jahresabschlüsse konnten zeitgleich mit dem Jahresabschluss 2017 aufgestellt werden,
- das RPA konnte auf die Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem zweiten doppelischen Jahresabschluss bis einschließlich Jahresabschluss 2016 verzichten.

Mit der ersten Änderung wurde den Kommunen die Möglichkeit an die Hand gegeben, die noch fehlenden Jahresabschlüsse aufzuholen.

Die Erfahrung aus der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 hat gezeigt, dass KEINE Einsparung beim Buchungsaufwand zu verzeichnen ist, Bedenken diesbezüglich also ausgeräumt werden können.

Die Einsparung des zeitlichen Aufwandes in der Prüfungsphase und damit verbunden die Aufstellung des nächstfolgenden Jahresabschlusses jedoch waren erheblich.

Das RPA hat die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 inzident mit dem JAB 2017 geprüft, so dass keine Lücken entstanden sind.

Die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 werden zeitgleich mit dem Jahresabschluss 2020 eingereicht. Verkürzt bedeutet auch hier wieder, dass auf bestimmte Anlagen verzichtet wird.